

Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister



Stadt Staßfurt • Postfach 1164 • 39401 Staßfurt

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Herr Föller
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben



Fachbereich:
Fachdienst/
Serviceeinheit:
Bearbeiter/in:
Telefon:
Straße:
Zimmer:
E-Mail:

II
Planung, Umwelt und Liegen-
schaften
Frau Albrecht
03925 981-262
Steinstraße 19
212
petra.albrecht@stassfurt.de

Sprechzeiten:

Mo	9.00 – 12.00 Uhr	
Di	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr	

BürgerService zusätzlich am ersten Samstag im Monat
von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen
70-/32.30.13BIE-08-521/22

Ihre Nachricht
06.06.2023

Unser Zeichen
5113-9300/al

Datum
03.07.2023

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V 162 –
6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m)

Standort: Gemarkung Biere

Antragsteller: Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg

Sehr geehrter Herr Föller,

der Vorhabenträger, die Windpark Biere GmbH & Co. KG, hat am 10.10.2022 einen Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V 162“ im Windpark Biere gestellt.

Nachfolgend erhalten Sie die Planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt.

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. In diesem sind Vorhaben zulässig, wenn sie privilegiert (Abs. 1) oder begünstigt (Abs. 4) sind oder im Einzelfall keine öffentlichen Belange beeinträchtigen (Abs. 2 i.V.m. Abs. 3). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zu prüfen ist, ob öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Da die Stadt Staßfurt nicht Planungsträger der Bauleitplanung für die Gemarkung Biere ist, entfällt die weitere Prüfung.

Ca. 3 km südlich der geplanten Anlagen liegt die nächste Wohnbebauung in Atzendorf. In der Schallimmissionsberechnung wurde der Immissionsort IO 22 in Atzendorf (Magdeburger Weg 40) berücksichtigt. Das Wohngrundstück wurde als Mischbaugebiet bewertet.

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE30 8005 5500 3021 1008 80
BIC NOLADE21SES
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE05AZZ00000021316

Postanschrift:
Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Telefon: 03925 981-0
Fax: 03925 981-205

Internet: www.stassfurt.de
E-Mail: stadt@stassfurt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Die Stadt Staßfurt verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde. Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Entsprechend beruhen die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen des Ortsteils Atzendorf auf dem wirksamen TFNP aus dem Jahr 1995 (rechtswirksam seit 30.3.1995) einschließlich der Änderung aus dem Jahr 2020. Der TFNP der Gemeinde Atzendorf stellt den Bereich des Immissionsortes als Landwirtschaftsfläche dar. Die Stadt Staßfurt stellt aktuell den gesamtstädtischen Flächennutzungsplan auf. Der Vorentwurf hat den Bereich des Immissionsortes Magdeburger Weg als Wohnbaufläche dargestellt. Die Schallausbreitungsberechnung hat für den Immissionsort Schallpegel von 36,3 dBA tags und 35,5 dBA nachts ermittelt. Diese Werte liegen noch unterhalb der Richtwerte für Wohngebiete.

Da der Einwirkungsbereich des Schattens bis zu 3.000 m beträgt, werden offensichtlich die Wohnhäuser in Atzendorf nicht betroffen sein, zumal sie südlich der WEA liegen.

Zu begrüßen ist das Bestreben des Windparkbetreibers zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Auf Grund der örtlichen Lage der Planung bestehen keine unmittelbaren räumlichen und sachlichen Berührungspunkte. Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand und den mir vorliegenden Unterlagen ergeben sich von Seiten der Stadt Staßfurt keine Bedenken oder Einwände gegenüber dem beantragten Vorhaben.

Bei der Errichtung werden Eingriffe nach § 14 BNatSchG verursacht. Diese sind nach § 15 BNatSchG kompensationspflichtig.

Als naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen plant der Antragsteller Maßnahmen im Rahmen des Ökopolprojekts „Kampwiesen bei Wilsleben“. So werden, bedauerlicherweise für (Biere und Borne und auch) Staßfurt, landschaftsbildverbessernde Maßnahmen auf den Flächen in Neukönigsau und Wilsleben umgesetzt.

Grundsätzlich ist gegen diese Vorgehensweise nichts einzuwenden, wenngleich die Frage bleibt, weshalb Maßnahmen außerhalb des Gemarkungsgebietes von Biere und Borne ausgewählt wurden.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht Ihnen die Koordinatorin Stadtplanung, Frau Albrecht (Tel. 03925 981-262) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michaelis-Knakowski
FD-Leiterin Planen, Umwelt und Liegenschaften

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zukünftig aus Sicherheitsgründen keine CDs mehr entgegengenommen werden können. Es wird um Übersendung der digitalen Daten per E-Mail oder per Cloud gebeten.